



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

38) Verordnung wegen des neuen Waldes. 1716

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 38.

Verordnung wegen des neuen Waldes von 1716.

(Samml. II. S. 427.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster zc., Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn mehrmalen gehorsamst referirt worden, daß denen unterm 22. Januarii 1692 und zwanzigsten Augusti 1696 ausgelassenen Verordnungen, wegen Conservirung des neuen Walds, nicht nachgelebt, sondern ermeldter neuer Wald durch das unordentliche Holzhauen gänzlich ruinirt, und, dafern dieses in Zeiten nicht abgestellt wird, völlig verhauen und verwüstet werde, und derowegen für nöthig befunden, vorgemeldte Verordnung nicht allein hierdurch zu erneuern, sondern auch in ein- und anderen Theilen, nach vorgegangener Communication mit Unserm Ehrwürdigen Thum-Capitul, und übrigen zum Brandholz Interessirten, und von denselben beschenehen Vorschlägen, zu verbessern, und folgender Gestalt zu verordnen; Als befehlen Sie

1) Daß, weilien die Neuhäufische, Elfische und Sänder Dienstpflichtige durch ihr unmäßiges Hauen den Wald sehr verderben, indem selbige die besten Bäume zu Winter- und Sommerzeit nach Haus fahren, das Topf- Telgen- Heinebüchen- und Fall-Holz aber zur Hochfürstlichen Hofhaltung liefern, da gleichwohl nur das letztere ihnen zu ihrer eigenen Feuerung zukommt, ermeldten Dienstpflichtigen alle drey Monat von dem Vogten zum Kempen in Beyseyn der Hochfürstlichen Neuhäufischen Beamten soviel Holz, als sie in solcher Zeit nachher Hof zu liefern schuldig, angeschlagen, zu ihrem eigenen Brandholz aber das Topf- und Fallholz, wie auch Heinebüchen-, und ander unfruchtbares Holz, denen Neuhäufischen Rötteren aber, welche in natura keine Dienst-Führen leisten, doch unfruchtbar Holz zu hohlen berechtiget, dergleichen Holz angewiesen, wie nicht weniger denen Dorffschaften und Gemeinheiten Neuen und Alten-Beken, Kempen und Veldrohm Topf- und ander Lagerstättisch-Holz der Gemeinheit zu Benssen aber das Sammel-Holz mit Holzleitern zu Führen assignirt, und dabey allemal die in der Holz-Ordnung benannte Holztage, als Montag, Mitwochen und Freytag, wann selbige keine Feyertage seynd, observirt, und die Holz-Berechtigte und Interessirte das Holz bey Tage, und nicht des Nachts bey 5 Goldgulden Straf hauen, und fahren lassen sollen.. Weilen auch

2) Die Lipspringische Interessenten, und benanntlich Dero Ehrwürdigen Thum-Capituls Amtmann, wie auch der Westphalischer, Fürstenbergischer und Herbramischer Conductor sehr viel Holz consumiren, und jeder mit zwey eigenen Wagen, wie auch durch Dienste zu Winter- und Sommerzeit viel Holz holen lassen; als solle denenselben, und zwarn dem Thum-Capitularischen Amtmann zu nöthigem Brandholz Jährlich 50 Fuder, dem Westphalischen Fürstenbergischen conductori aber Jährlich 30 Fuder, und dem Herbramischen gleichfalls 30 Fuder abständiges Holz, wie weniger nicht

3) Dem Richter zu Neuenbeken vier Bäume assignirt und angewiesen werden: Und weilen

4) der Meyer zu Nedinghausen angegeben, zum Brandholz gleichfalls berechtigt zu seyn, als sollen demselben Jährlich 30 Fuder ohnfruchtbar und abständig Holz zur Feurung von dem Bogten zu Kempen angewiesen werden. Nachdeme auch

5) der grössste Ruin des Waldes unter anderen daher entstehet, daß die Interessenten ausser denen Neuhäufischen und Elfschen viele Dielhölzer zu Dielen und Hördebrettern, wie auch Hopfen- und Fißbohnenstöcke, Erbsen-Ruthen, Kornwieden und Zaunbraken Jährlich hauen, und dadurch das junge Holz gewaltig verderben; Als verordnen hochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden hiemit gnädigst, und befehlen ernstlich, daß dieses alles zumalen verboten, und fals ein- oder anderer Interessirter zu solchem Behuf ein- oder anderen Baum ohnentbehrlich nöthig hätte, derselbe alsdann auf beschehene Anzeige ohnentgeltlich angewiesen werden solle. Damit auch

6) Der neue Wald mit der Zeit wieder zu Stande gebracht werde; So befehlen mehrhochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden hiemit gnädigst, daß ein sicherer Distrikt von solchem Wald gehainet, und die ledige Plätze, wo keine alte Bäume stehen, und folglichen auch kein junges Holz aufschlagen kann, von Jahren zu Jahren mit jungen Büchen bepflanzet, und die Kosten von denen zum Brandholz, auch Lude und Mastung Interessirten, nach beschehener proportionirlicher Repartition der Beamten hergegeben werden, gleich dann auch zu besserer Conservation des Waldes

7) Jährlich ein sicherer Distrikt des Waldes von dem Bogten zu Kempen, in Beyseyn Dero Beamten determinirt, und darinn denen Interessirten und Holzberechtigten das Holz angewiesen, außer sothanem Distrikt aber nicht das geringste bey willkührlicher Straf gehauen werden solle. Und nachdemahlen

8) Dero Ehrwürdiges Thum-Capitul zu besserer Conservation des Waldes, sich gleichfalls erklärt, daß solches zwar an die Holztäge nicht gebunden seyn, gleichwohl das Brandholz, gleich denen anderen Interessirten sich anweisen lassen wollen; So wird es auch dabei lediglich belassen, und

9) dem Bogten zu Kempen wohlernstlich anbefohlen, mit dem Kohlbrennen den Wald, bis auf anderweite Verordnung gänzlich zu verschonen, und fals zu Behuf Unserer Hofhaltung jemanden das Kohlbrennen von Uns zugelassen werden sollte, das fruchtbare Holz möglichst zu menagiren, und abständig, auch ohnfruchtbares Holz den Köhlers anzuweisen. Und weilen lehlichen

10) Vorgekommen, daß der Vogt zu Kempen, die Vermög der Bestallung ihme zugekehrte Bäume Jährlich verkaufe, und dannoch das nöthige Brandholz aus dem Walde führen lasse, ein solches aber sich keineswegs gebühren will; Als wird demselben hiermit ernstlich anbefohlen, sich dessen ins künftige zu müßigen und zu enthalten, und mit dem nöthigen Brandholze sich zu befriedigen.

Damit sich nun keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; So solle diese abermalige Verordnung gehöriger Orten publicirt,

affigirt, und denen Eingefessenen überall kund gemacht werden, um sich darnach zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich Ihres hierunter gesetzten Namens und Hochfürstlichen Secrets.

Signatum Neuhaus, den 13. Februarii 1716.

Franz Arnold.

II. C o r v e y.

Nr. I.

Holzverordnung vom Jahre 1688.

Demnach u. s. w. wird

1) verordnet und befohlen, daß eines jeden dorffs Förster im hiesigen stift fürnehmlich der zu Blankenau die jagdt- holz- und Wesergränzen bei seinem Eyd und pflichten genau undt fleißig offtes übergehen und beobachten solle.

2) Es werden auch zweytens die förster ernstlich erinnert und ermahnet, daß sie auf die benachbarten hirten und schäfer, so an orten und enden, da es ihnen nicht erlaubt mit ihrem vieh hüten undt weiden, welches hernacher für hergebrachte gerechtigkeit gehalten wird, auch daraus allerhand praejudicia erwachsen dürfften, scharffe aussicht haben, und wo dergleichen passiren und vorgehen würde, davon also gleich an hiesige fürstliche Cammer berichten sollen.

3) Und weilen auch drittens, viele Holzwege in und wieder in denen wäldern und hölzeren, wodurch öffters große Irthum undt freitigkeiten, wegen der schnad und gränzen, absonderlich an dem weg Amelunxen endstehen können, gemachet werden; so sollen die försters solches nicht gedulden, sonderen die fahrende den algemeinen und von altersher gebrauchten gewöhnlichen weeg zu halten anweisen, undt auspfänden, diejenigen aber, so sich widersehen, zum brüchten-register einbringen undt einschreiben lassen.

4) Die holzschnadungen viertens betreffend, so sollen dieselbe absonderlich zwischen dem haufe undt schloß Blankenau, undt denen von Amelunxen mit steinen abgezirket und der posteritaet undt nachkommen zum besten, und deren künftigen nachrigt renovirt werden, daher auch die förster hiemit alles ernstes befehliget, die schnad-steine offters zu besichtigen, undt wan sie umbgefallen oder etwa aufgerissen oder weggebracht seyn, davon sofort an hiesige Cammer zu referiren, auf daß mit zu thunen der Interessenten die vorige, oder an deren platz andere wiederum dahin gesezet werden.